

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Alsdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 05. Dezember 2019**  
**zuletzt geändert am 07. April 2022**

Der Ortsgemeinderat Alsdorf hat am 05.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974, in der z.Z. geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Einzelgrabstätten**

(1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	750,00 Euro
c) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	750,00 Euro
d) Urnengrabstätte (bis 2 Urnen)	490,00 Euro
e) Urnenwiesengrabstätte (1 Urne)	490,00 Euro

(2) Bei Zubettung von Urnen in ein Einzelgrab ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Restruhezeit von mindestens 15 Jahren entsteht an der Grabstätte ein Nutzungsrecht, welches für jedes volle Jahr um 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe b und c, sowie § 5a Buchstabe a (Pflegegebühr), verlängert werden muss.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

(3) Bei Zubettung der zweiten Urne in eine Urnengrabstätte entsteht ein Nutzungsrecht an der Grabstätte, welches für jedes volle Jahr um 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe d verlängert werden muss. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### § 3

#### Doppelgrabstätten

(1)

Erwerb des Nutzungsrechtes an Doppelgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung bei Doppelgrabstätte (zweistellig) 1.070,00 Euro

(2)

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) für jedes volle Jahr 1/25 der Gebühren nach Ziff. 1. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### § 4

#### Ausheben und Schließen der Gräber

1.) Für Verstorbene

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 270,00 Euro |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 680,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung                   | 200,00 Euro |

### § 5

#### Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten

a) Einzelgrabstätten

- |   |             |
|---|-------------|
| - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 370,00 Euro |
| - für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 660,00 Euro |

b) Doppelgrabstätten 810,00 Euro

c) Urnengrabstätten 390,00 Euro

### § 5a

#### Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand (25 Jahre) von Wiesengrabstätten

- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| a) Einzelgrabstätten als Wiesengräber | 1.110,00 Euro |
| b) Urnenwiesengrabstätten             | 450,00 Euro   |

## § 6

### Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

#### § 6a

##### Einebnung von Grabstätten

(1)

a) Einebnung von Kinder-/Urnengräbern	180,00 Euro
b) Einebnung von Einzelgräbern	370,00 Euro
c) Einebnung von Doppelgräbern	560,00 Euro
d) Einebnung von Wiesengräbern und Urnenwiesengräbern	110,00 Euro

#### § 6b

##### Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet.

(2) Pflegeaufwand:

a) Doppelgrab, Restzeit je Jahr	40,00 Euro
b) Einzelgrab, Restzeit je Jahr	30,00 Euro
c) Urnengrab, Restzeit je Jahr	15,00 Euro

## § 7

### Benutzung der Leichenhalle

(1) Reinigung und Pflege der Leichenhalle	30,00 Euro
---	------------

## § 8

### Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	80,00 Euro
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 Euro
(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.	
a) bei einstelligen Grabstätten	10,00 Euro
b) bei mehrstelligen Grabstätten	20,00 Euro

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) Personen die die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen haben.
- c) für Gebühren gem. § 6a, 6b, 7, 8 dieser Satzung der Antragsteller,
- d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf-Gebhardshain zu zahlen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

Alsdorf, den 05. Dezember 2019  
Rudolf Staudt

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Alsdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rudolf Staudt

Ortsbürgermeister